

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Allgemeinverfügung des Unstrut-Hainich-Kreises

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Versammlungsbehörde gemäß §§ 15, 20 Versammlungsgesetz, Art. 10 Thüringer Verfassung i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) im Wege der Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises an:

1. Für nicht angemeldete Eil- oder Spontanversammlungen oder Aufzüge (wie sogenannte „Hygienespaziergänge“) und Zusammenkünfte im Sinne des Versammlungsgesetzes werden folgende Auflagen verfügt:
 - a) Der Verzehr von Alkohol wird untersagt.
 - b) Das Mitführen von Tieren ist untersagt.
Dies gilt nicht für Behindertenführhunde, deren Berechtigung nachgewiesen werden muss.
 - c) Die Teilnehmer haben einen Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
 - d) Jeder Teilnehmer hat eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Versammlungsteilnehmern, denen die Verwendung einer MNB wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, haben dies durch ein im Original vorzulegendes ärztliches Attest nachzuweisen.
 - e) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist eventuellen einzelnen Weisungen der Polizei und Versammlungsbehörde vor Ort Folge zu leisten.

Weitere Auflagen können von der Versammlungs- oder der Polizeibehörde vor Ort erlassen werden.
2. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 IV Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung kann beim Büro des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mühlhausen, den 05.02.2021

Harald Zanker
Landrat